

Nachtrag I zum Vertrag vom 15. Oktober/24. Juli 1996 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Wieseverband, Sitz in Lörrach, betreffend das Durchleitungsrecht für den Abwasserhauptsammler im Gebiet des Schlipf und den Anschluss der Kanalisation des rechtsufrigen Wiesegeländes der Gemeinde Riehen an den Abwasserhauptsammler und Reinigung des Abwassers in der Abwasserreinigungsanlage Bändlegrund des Wieseverbandes

Vom 6. November / 20. Juni 2001

Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat (nachfolgend «Kanton» genannt) und der Wieseverband, vertreten durch dessen Vorsitzende, der Oberbürgermeisterin der Stadt Lörrach (nachfolgend «Wieseverband» genannt), vereinbaren Folgendes:

1. Laut Ziff. 1 des Vertrags vom 24. Juli/15. Oktober 1996 gestattet der Kanton dem Wieseverband, das Schlipf-Gebiet vom Grenzstein Nr. 33 bis zum Grenzstein Nr. 40a längs dem rechten Wieseufer «gemäss den im Anhang als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages aufgeführten Plänen in der letztgültigen, genehmigten Fassung und der am 12. August 1993 erteilten Bewilligung des Gewässerschutzamtes Basel-Stadt» mit dem Abwasserhauptsammler zwecks Ableitung der Abwässer zur Kläranlage Bändlegrund zu durchqueren.
2. Die im Anhang zum 1996 abgeschlossenen Vertrag aufgeführten Pläne Nr. 39.014-121, -122, -124, -125, -126, -127, -130, -131 und -132 haben das vom Regierungspräsidium Freiburg am 21. Mai 1993 eingereichte so genannte bereinigte Projekt zur Grundlage. Bei diesem war im Bereich zwischen der Landesgrenze (Seite Lörrach), entsprechend Schacht 67, und dem Schacht 63 oberhalb der Weilstrasse, eine wesentlich andere Linienführung des zu verlegenden und zu sanierenden bisherigen Abwasserhauptsammlers vorgesehen als jene, welche in den Plänen enthalten ist, die dem Baubehören vom 16. Juni 2000 respektive 15. Dezember 1998 beigelegt sind.
3. Insofern sehen sich der Kanton und der Wieseverband veranlasst, die im Anhang zum 1996 abgeschlossenen Vertrag aufgeführten Pläne insgesamt durch jene Pläne zu ersetzen, welche in Bezug auf die Linienführung Grundlage des Baubehörens vom 16. Juni 2000 sind.
Gestützt auf Ziff. 16 des Vertrages von 1996 bedarf jede Änderung des Vertrages zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Nach dem Willen der beiden Parteien sind im Anhang zum Vertrag von 1996 nunmehr **folgende Pläne massgebend:**

- Plan Nr. 39.014-159 A	Situation	1 : 500
- Plan Nr. 39.014-160 B	Längenprofil	1 : 500/100
- Plan Nr. 39.014-124	Schacht 59	1 : 50
- Plan Nr. 39.014-167 a	Querprofil Schächte 60 - 67	1 : 100
- Plan Nr. 39.014-177 A	Schacht 60 - 63	1 : 200
- Plan Nr. 39.014-178	Schacht 66 - 67	1 : 200
- Plan Nr. 39.014-179	Installationsflächen und Baustellenentwässerung	1 : 500
- Plan Nr. 39.014-158	Nutzungsplan, Sicherheitsplan, Kontrollplan	
- Plan Nr. 39.014-180	Hydrogeologische Untersuchungen diverser Verfasser	

- Plan Nr. 39.014-172 B

Rodungsplan

1 : 500

Vom «Technischen Bericht zur Linienführung des Wiesesammlers und Varianten» (Juni 2000) haben die Vertragsparteien Kenntnis genommen.

5. Alle weiteren Bestimmungen des Vertrages vom 24. Juli/15. Oktober 1996 werden bestätigt.
6. Dieser Nachtrag I wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei erhält zwei Exemplare.

Basel, den 15. Oktober 1996

Kanton Basel-Stadt
Vertreten durch den Regierungsrat
Die Präsidentin: Barbara Schneider
Der Staatsschreiber: Dr. R. Heuss

Lörrach, den 20. Juli 1996

Wieseverband Lörrach
Die Vorsitzende: Heute-Bluhm